**S. 114**

**Textbaustein: Unzulässige Kosten und Auslagen**

Uns liegt Ihre Forderungsaufstellung vom … vor. Darin machen Sie folgende Kosten und Auslagen geltend: (z. B. Recherchekosten, Schreibkosten, Telefonkosten, nachgerichtliche Mahnkosten des Gläubigers usw).

Gemäß § 13 e RDG müssen Kosten für Vollstreckungsmaßnahmen nur erstattet werden, wenn diese auch einem Rechtsanwalt für die Tätigkeit nach dem RVG zustehen würden. Die oben aufgeführten Nebenforderungen sind im RVG nicht vorgesehen und damit nicht zulässig.

Bitte übersenden Sie uns bis zum … eine Forderungsaufstellung, in der die monierten Kosten und Auslagen entfernt wurden.